

Satzung zur Änderung der Benutzungsordnung für den Teinosaal

Der Gemeinderat der Gemeinde Tuningen hat am 26. April 2012 aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in den jeweils geltenden Fassungen nachfolgende Satzung zur Änderung der Benutzungsordnung für den Teinosaal beschlossen.

Art. 1

§ 4 Nr. 4 1. Satz lautet neu:

Der Schlüssel für den Teinosaal ist bei dem/der jeweiligen Hausmeisterin abzuholen.

Art. 2

§ 5 lautet neu:

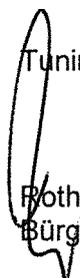
1. Die Benutzungsgebühr beträgt pro Tag für Tuninger Vereine 125,00 €, für sonstige Einheimische 200,00 € und für Auswärtige 400,00 inklusive aller Nebenkosten.
2. Die Benutzungsgebühr für eine Trauung beträgt für Einheimische 0,00 € und für Auswärtige 50,00 € jeweils zuzüglich der Kosten für Bestuhlung durch den Bauhof und Reinigungspauschale. Die Bestuhlung kann auch in Eigenverantwortung durchgeführt werden.
3. Bei zwei- oder mehrtägigen Veranstaltungen verringert sich die Benutzungsgebühr für den zweiten und jeden weiteren Tag um die Hälfte (62,50 €, 100,00 € bzw. 200,00 €).
4. Die Kautions beträgt 500,00 €.
5. Ausleihgebühren für Mobiliar pro Tisch 5,00 €, pro Stuhl 2,00 €.

Art. 3

Inkrafttreten

Die Änderung der Benutzungsordnung tritt mit Bekanntmachung in Kraft.

Tuningen, den 26.04.12



Roth
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung bzw. Benutzungsordnung wird nach § 4 Abs.4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung bzw. Benutzungsordnung gegenüber dem Bürgermeisteramt geltend gemacht worden ist.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung bzw. Benutzungsordnung verletzt worden sind.

Tuningen, den 26.04.2012

gez.

Roth

Bürgermeister

**Gemeinde Tuningen
Landkreis Schwarzwald-Baar**

**Benutzungsordnung für den Teinosaal
im Obergeschoss des Feuerwehrgerätehauses
vom 17.03.2005**

I. Allgemeines

§ 1

Gegenstand dieser Benutzungsordnung sind folgende Räumlichkeiten des Obergeschosses des Feuerwehrgerätehauses:
der Teinosaal, die Küche, die Garderobe und das Herren- und Damen-WC. Diese Räumlichkeiten stellen Gemeindeeigentum dar.

§ 2

Der Teinosaal ist der Feuerwehrrübungs- und Gemeinschaftsraum der Freiwilligen Feuerwehr Tuningen. Im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen kann der Saal von Vereinen, Kirchen, Privatpersonen und sonstigen Institutionen genutzt werden.

§ 3

Aufsicht und Verwaltung

Der Teinosaal wird durch das Bürgermeisteramt Tuningen verwaltet. Die Aufsicht obliegt dem Hausmeister oder der von der Gemeinde hierfür beauftragten Person. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

II. Benutzung

§ 4

Antrag

1. Der Veranstalter hat mindestens 30 Tage vor der Veranstaltung beim Bürgermeisteramt Tuningen einen schriftlichen Antrag auf Vermietung des Teinosaals zu stellen. Darin sind folgende Angaben verbindlich zu machen:
 - Veranstalter und verantwortlicher für die Veranstaltung
 - Art der Veranstaltung
 - Dauer der Veranstaltung
 - Umfang der Veranstaltung (geschätzte Personenzahl und Angabe der gewünschten Räumlichkeiten)
 - Bedarf an technischen Geräten

2. Über den Antrag entscheidet das Bürgermeisteramt.
Bei Häufung mehrerer Anfragen für denselben Termin entscheidet der Bürgermeister über die Vergabe.
3. Veranstaltungen am Montagabend sind nur im Einvernehmen mit der Feuerwehr zu gestatten.
4. Der Schlüssel für den Teinosaal ist bei dem jeweiligen Hausmeisterin gegen Hinterlegung einer Kautions in Höhe von 250,00 € abzuholen.
Die Schlüsselübergabe erfolgt frühestens 3 Werktage von der Veranstaltung, spätestens jedoch am letzten Werktag vor der Veranstaltung.
Der Schlüssel für den Teinosaal ist an dem der Veranstaltung darauffolgenden Arbeitstag auf dem Bürgermeisteramt abzugeben. Die Kautions wird bei Rückgabe des Schlüssels erstattet bzw. mit der angefallenen Benutzungsgebühr verrechnet.
5. Der Teinosaal wird an keine politischen Parteien vermietet.

§ 4a Bewirtschaftung

Sofern bei Veranstaltungen Getränke ausgegeben werden, muss mindestens eine alkoholfreie Getränkesorte (außer Mineralwasser) angeboten werden, die bei gleicher Menge billiger als der Preis für Bier ist.

§ 5 Gebühren

1. Die Benutzungsgebühr beträgt pro Tag für Einheimische 125,00 € und für Auswärtige 250,00 € inklusive aller Nebenkosten.
2. Die Benutzungsgebühr für eine Trauung beträgt für Einheimische 0,00 € und für Auswärtige 50,00 € jeweils zuzüglich der Kosten für Bestuhlung durch den Bauhof und Reinigungspauschale. Die Bestuhlung kann auch in Eigenverantwortung durchgeführt werden.
3. Bei zwei- oder mehrtägigen Veranstaltungen verringert sich die Benutzungsgebühr für den zweiten und jeden weiteren Tag um die Hälfte 62,50 € bzw. 125 €.
4. Die Kautions für die Schlüsselübergabe beträgt 125,00 €.
5. Ausleihgebühren für Mobiliar pro Tisch 5,00 €, pro Stuhl 2,00 €.

§ 6 Verantwortlichkeit

Verantwortlicher einer Veranstaltung ist bei Vereinen der erste Vorsitzende des Vereines, bei Übungsabenden von Vereinen und bei den Kursen der Volkshochschule der jeweilige Übungs- bzw. Kursleiter. Bei allen übrigen Veranstaltungen ist der Gemeindeverwaltung der Verantwortliche der jeweiligen Veranstaltung bei Antragstellung namentlich und schriftlich zu nennen.

Der jeweilig bestimmte Verantwortliche haftet in vollem Umfange für sämtliche Schäden, die durch eine Veranstaltung entstehen.

§ 7 Aufsichtsperson

Der Veranstalter hat vor der Veranstaltung Aufsichtspersonen zu ernennen, wobei mindestens eine Aufsichtsperson über die gesamte Dauer der Veranstaltung Aufsicht führt. Aufgabe der Aufsichtsperson ist es, darauf zu achten, dass sowohl die Ordnungsvorschriften (§ 9 Benutzungsordnung), als auch die Sicherheitsvorschriften (§ 10 Benutzungsordnung) eingehalten werden.

§ 8 Dekoration

1. Durch die Dekoration im Teinosaal dürfen keinerlei Beschädigungen entstehen. Nägel jeglicher Art dürfen grundsätzlich nicht eingeschlagen werden.
2. Bäume und Pflanzenteile dürfen nur im grünen Zustand verwendet werden.
3. Dekorationen und sonstige Verbrauchsgegenstände, die der Veranstalter mitgebracht hat, sind unmittelbar nach Beendigung der Veranstaltung zu entfernen.
4. Es darf nur das vorhandene Mobiliar verwendet werden.

§ 9 Ordnungsvorschriften

1. Der Saal darf erst bei Anwesenheit des Verantwortlichen geöffnet und betreten werden.
2. Sämtliche gemieteten Räume, sowie deren Inventar, sind rücksichtsvoll und schonend zu behandeln. Beschädigungen durch unsachgemäße Behandlung sind dem Bürgermeisteramt sobald als möglich mitzuteilen.
Sollte nach der Veranstaltung eine nicht angezeigte Beschädigung der Räume und/oder deren Inventar festgestellt werden, so wird, bis der Gegenbeweis erbracht ist, davon ausgegangen, dass der letzte Mieter der Räumlichkeiten den Schaden verursacht hat und somit für diesen haftet.
3. Aus den in §9 Abs. 2 der Benutzungsordnung genannten Gründen hat der Veranstalter vor der Veranstaltung in eigenem Interesse die Räumlichkeiten und deren Inventar auf deren ordnungs- und sachgemäßen Zustand zu prüfen und gegebenenfalls Beanstandungen sofort dem Hausmeister bzw. der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.
4. Nach der Veranstaltung ist der Teinosaal vom Veranstalter gereinigt zu übergeben. Die Toiletten und die gesamte Küche sind in hygienisch einwandfreiem Zustand zu hinterlassen.
Die Heizkörper sind nach der Veranstaltung auf das Mindestmaß zurückzudrehen (Frostschutzmarke).

Sollten bei Abnahme der Räumlichkeiten Beanstandungen durch den Hausmeister oder die von der Gemeinde hierfür beauftragte Person erfolgen, müssen diese unbedingt und sofort durch den Veranstalter beseitigt werden.

Sollte der Veranstalter dieser Pflicht nicht nachkommen, erhebt die Gemeinde ein einmaliges Bußgeld in Höhe von 50,00 €. Die Gemeinde behebt die Schäden und stellt die Kosten dem Verantwortlichen in Rechnung.

5. Die Abnahme der gemieteten Räumlichkeiten und deren Inventar erfolgt durch den Hausmeister bzw. durch eine von der Gemeinde hierfür beauftragte Person.
Beschädigte oder fehlende Gegenstände werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

6. Der Verantwortliche der Veranstaltung, sowie die von ihm bestimmten Aufsichtspersonen sind für den ungestörten und ordnungsgemäßen Verlauf der Veranstaltung verantwortlich.
7. Der Auf- und Abbau der Bestuhlung und der Tische erfolgt durch den Veranstalter. Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Tische sauber aufeinandergestapelt und die Stühle gereinigt wieder ins Stuhllager zu transportieren.
Die Tische sind im Seitenbereich des Saales und insgesamt 50 Stühle recht des Eingangsbereichs zum Saal aufzubewahren.

§ 10 Sicherheitsvorschriften

1. Der Veranstalter ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die Feuerwehrausfahrt oder sonstige öffentliche Verkehrswege durch Fahrzeuge aller Art nicht blockiert werden (siehe dort vorhandenes Halteverbot)
2. Die Ein- und Ausgänge des Teinosaales sowie des gesamten Räumlichkeitskomplexes dürfen während der Veranstaltung nicht verstellt oder verschlossen werden.
3. Bei Nutzung der Küche ist mit den elektrischen Geräten sorgsam umzugehen.

§ 11 Haftung

1. Die Benutzer des Saales stellen die Gemeinde Tuningen von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Zugänge zu den Räumen, dies Saales und der überlassenen Geräte stehen.
2. Die Benutzer verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Tuningen und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde Tuningen und deren Bedienstete oder Beauftragte.
3. Die Benutzer haften für alle Schäden, die der Gemeinde Tuningen an den überlassenen Anlagen, Einrichtungen, Geräten, Zugangswegen durch die Benutzung im Rahmen dieser Benutzungsordnung entstehen.
4. Die Gemeinde haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge, abgelegte Kleidungsstücke oder andere von den Benutzern mitgebrachte oder abgestellte Sachen.
5. Von diesem Benutzungsverhältnis bleibt die Haftung der Gemeinde Tuningen als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

§ 12 Zuwiderhandlungen

1. Bei Schadensersatzansprüchen durch Zuwiderhandlungen ist der Verantwortliche der Veranstaltung haftbar.
2. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen ist der Ausschluss von der Benutzung der Teinosaales durch einen Gemeinderatsbeschluss möglich.

§ 13
Inkrafttreten

Die vorstehende Benutzungsordnung tritt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 11.10.2001 außer Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; Der Sachverhalt, der die Verletzungen begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Tuningen, den 17. März 2005

Roth, Bürgermeister